

# Einhaltung der Grundgrenzen – Rechtsauskunft durch die Marktgemeinde Liebenau



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz · Bahnhofplatz 1

LAND  
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
VERK-2018-349412/2-MR

Bearbeiter/-in: Mag. Rene Mühlböck  
Tel: (+43 732) 77 20 -12473

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Liebenau  
Markt 41  
4252 Liebenau

Linz, 26.06.2018

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!

Zu dem von Ihnen gezeichneten Ersuchen um Rechtsauskunft vom 19.06.2018 betreffend Mindestabstand des Zaunes der Familie Neumüller zum öffentlichen Gut dürfen wir Ihnen aus straßenrechtlicher Sicht Folgendes mitteilen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der angesprochenen Broschüre „*Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld*“ um einen von der Abteilung Verkehr herausgegebenen Leitfaden handelt, welcher lediglich einen **allgemeinen Überblick** über in der Praxis häufig auftretende straßen- bzw. verkehrsrechtliche Problemstellungen verschaffen soll. So ist auf Seite 1 des Leitfadens ausdrücklich festgehalten, dass neben der Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum, der Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen und Anbindungen sowie der Wahrung der Sichtweiten im Verlauf einer Straße gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 und aus den technischen Regelwerken ableitbaren Rahmenbedingungen zu den Abständen von Objekten neben einer Straßenanlage **weitere Faktoren** (z.B. Straßenausrüstung, Entwässerung, Wartung und Pflege der Straße einschließlich des Straßenbanketts, Winterdienst etc.) **für die gefahrlose Benützbarkeit einer Straße bestimmend** sind.

Demzufolge ist auf Seite 2 des Leitfadens auch nur **beispielhaft** angeführt, dass im Allgemeinen, d.h. ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, in Ortsgebieten ein Abstand von Mauern oder Einfriedungen zu Gemeindestraßen von 0,6 Metern einzuhalten ist, damit die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. **Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Straßenverwaltung im konkreten Einzelfall nicht einen größeren Mindestabstand festlegen kann bzw. in besonderen Fällen auch den Abstand von 0,6 Metern zum Straßenrand unterschreiten kann.**

So dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 (Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege), **innerhalb eines Bereiches von 8 m neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden, wobei das Straßenbankett gem. § 2 Z 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 als Bestandteil der Straße angeführt ist, rechtlich somit der Straßenrand erst außerhalb des Banketts beginnt.

Demnach müssen Bauten und sonstige Anlagen (worunter nach der weiten Definition des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 auch der gegenständliche Zaun zu verstehen ist) grundsätzlich einen **Abstand von 8 m zum Straßenrand** einhalten und ist eine **Verringerung dieses Abstandes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung** möglich, wenn dadurch die gefahrlose Benützung der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird.

Beabsichtigt also ein Grundeigentümer, innerhalb eines Abstandes von 8 m zum Straßenrand einen Zaun zu errichten, so hat er **vor der Errichtung die schriftliche Zustimmung** der Straßenverwaltung (bei Gemeindestraßen und Güterwegen ist dies die Gemeinde) einzuholen. Diese hat dabei – weil § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 **keine fixen Abstände** kennt – einen solchen Abstand zum Straßenrand festzulegen, der auch in Zukunft eine **gefahrlose Benützbarkeit** der betroffenen Straße gewährleistet.

Wird vom Grundeigentümer entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 ein Zaun errichtet, so ist ihm nach Abs. 2 leg. cit. über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde (das ist bei Güterwegen der Bürgermeister) die **Beseitigung** mit Bescheid aufzutragen.

Die Errichtung eines Zaunes **auf öffentlichem Gut ohne Zustimmung des Grundeigentümers** (= der Gemeinde) – wie in Ihrem Schreiben vom 19.06.2018 angegeben: „Asphaltbreite 3,5 m und öffentliches Gut bis zu 8 m breit“ – ist ohnehin nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über das Eigentum nicht zulässig und kann aus der Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 kein gegenteiliger Schluss gezogen werden. Wie Sie im letzten Absatz richtig anführen, stellt das Aufstellen eines Zaunes auf dem öffentlichen Gut eine Sondernutzung gemäß § 7 Oö. Straßengesetz 1991 dar und ist ohne schriftliche Zustimmung (idR durch Gestattungsvertrag) der Straßenverwaltung unzulässig. Bei Hinderung des Gemeingebrauches kann die Behörde eine Beseitigung gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 mit Bescheid anordnen.

Freundliche Grüße

Mag. Thomas Rechberger